

Geschäftsordnung des Schulvereins „Wolfgang Borchert Schule e.V.“

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt den Ablauf der Mitgliederversammlungen vom Schulverein „Wolfgang Borchert Schule e.V.“ der Grundschule Wolfgang Borchert und ergänzt insoweit die jeweils gültige Satzung. Die Bestimmungen der Satzung haben jeweils Vorrang.

§ 2 Öffentlichkeit

Mitgliederversammlungen sind vereinsöffentlich. Der Vorstand ist berechtigt, Personen, die nicht Mitglieder vom Schulverein, als Gäste der Mitgliederversammlung zuzulassen, sofern deren Anwesenheit erforderlich ist. Über die Zulassung weiterer Gäste entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand gemäß § 9 der Satzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Mit der Einladung sollen die zur Beschlussfassung stehenden Anträge und – soweit erforderlich – die Wahlunterlagen bekannt gemacht werden. Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die einfache Mehrheit entscheidet.

2§ 5 Versammlungsleitung

1. Der Versammlungsleiter/-in, welcher durch den geschäftsführenden Vorstand zuvor benannt wird, eröffnet, leitet und schließt die Versammlung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Stimmberechtigung der Anwesenden fest.
2. Der Versammlungsleiter/-in soll nicht dem Vorstand des Schulvereins angehören oder für diesen kandidieren.
3. Im Falle der Beratung und Abstimmung eines den Versammlungsleiter/-in selbst betreffenden Gegenstandes leitet für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands der Vorsitzende/die Vorsitzende die

Versammlung; ist auch dieser betroffen, wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands einen zeitweiligen Versammlungsleiter/-in.

4. Soweit erforderlich, kann der Versammlungsleiter/-in zu einer Unterstützung Stimmzähler/-innen ernennen.
5. Dem Versammlungsleiter/-in stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zum Wort (Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung und vieles mehr). Er/sie selbst kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen.

§ 6 Protokollführung

1. Der Schriftführer/-in des Vorstandes führt das Versammlungsprotokoll. Ist diese/-r verhindert, wird ein neuer Protokollführer/-in vom geschäftsführenden Vorstand benannt. Er/sie erstellt ein Protokoll, aus dem Uhrzeit, Versammlungsort, Zahl der stimmberechtigt erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sind.
2. Die Protokolle sind binnen sechs Wochen zu erstellen, von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer/-in zu unterzeichnen und den Mitgliedern unverzüglich zugänglich zu machen.

§ 7 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b) vorgeschlagene Tagesordnungspunkte.
2. Der Versammlungsleiter/-in stellt die in der Einladung vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte zur Diskussion; über Änderungen der Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Die Aufnahme zusätzlicher, im Vorschlag nicht enthaltener Tagesordnungspunkte bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn diese fristgerecht eingereicht wurden.

§ 8 Behandlung von Tagesordnungspunkten (TOP)

1. Der Versammlungsleiter/-in eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht die Aussprache.
2. Die Versammlung kann auf Antrag die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung von zwei oder mehr Gegenständen beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.
3. Sofern sie dies wünschen, erhalten zu den einzelnen Anträgen der Antragsteller/-in zur Begründung und der Vorstand zur Stellungnahme das Wort.
4. Zur Aussprache über den Antrag erteilt der Versammlungsleiter/-in das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Auf Verlangen eines Teilnehmers und bei Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Rednerliste gibt der Versammlungsleiter die auf der Rednerliste stehenden Wortmeldungen bekannt.
5. Der Versammlungsleiter/-in kann selbst zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen. In besonderen Fällen kann er Rednern außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Verhandlung förderlich ist.
6. Vor jeder Beschlussfassung ist Befürwortern/-innen und Gegnern/-innen angemessene Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte vorzutragen.
7. Mit der Abstimmung ist der TOP abgeschlossen.

§ 9 Begrenzung der Redezeit

Sofern ihm/ihr dies aufgrund der zeitgerechten Abfindung der Tagesordnung angeraten erscheint, schlägt der Versammlungsleiter/-in eine Begrenzung der Redezeit vor und stellt sie zur Abstimmung. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber in einfacher Mehrheit.

§ 10 Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung (GO-Anträge)

1. GO-Anträge können jederzeit gestellt werden.
2. Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

Antrag auf	1. Vertagung der Versammlung
	2. Absetzen des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung.
	3. Übergang zur Tagesordnung.
	4. Nichtbefassung mit einem Antrag.
	5. Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes.
	6. Sitzungsunterbrechung.

7. Schluss der Debatte bzw. Verzicht auf Aussprache.
8. Begrenzung der Redezeit.
9. Verbindung der Beratung.
10. Besondere Form der Abstimmung.
11. Wiederholung/Auszählung der Stimmen.

§ 11 Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen

Auf Verlangen eines Anwesenden stimmberechtigten Mitglieds des Schulvereins muss geheim abgestimmt werden.

§ 12 Verschiedenes

1. Jeder Teilnehmer/-in ist berechtigt, zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“, Anträge anzumelden.
2. Der Versammlungsleiter/-in ruft die jeweiligen Beiträge auf und eröffnet gegebenenfalls die Diskussion.
3. Über Gegenstände, die im Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ gemeldet wurden, kann nicht abgestimmt werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet der Versammlungsleiter/-in den Gang der Handlung.
2. Abweichungen von der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn kein Teilnehmer/-in widerspricht.

Hamburg, den 07.09.2022